



Bestätigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses

gemäß § 4 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 WaffG

1 Angaben zur Person (vom Antragsteller auszufüllen)

Nachname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail	
Schützen-Nr.		Eintrittsdatum	

2 Angaben zum Verein / Teilverband (vom Verein auszufüllen)

Vereins-Nr.		Vereinsname	
Vertreten durch		Eintritt in Verein	
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort	
Dachverband		Teil-/Landesverband	

3 Bestätigung der schießsportlichen Aktivität

Hiermit bestätigt die BKV als Schießsportverband nach Prüfung der vorgelegten Nachweise, dass die oben genannte Person weiterhin Mitglied des genannten Vereins und der BKV ist und in den vergangenen 24 Monaten den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen gemäß der Schießsportordnung der BKV betrieben hat.

Kurzwaffen

- ☐ mindestens einmal in jedem Zeitraum von drei Monaten (Quartal)
- ☐ mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten

Langwaffen

- ☐ mindestens einmal in jedem Zeitraum von drei Monaten (Quartal)
- ☐ mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten

Prüfungszeitraum bis

Als Nachweis lagen vor:

- ☐ persönliches Schießbuch / Kopien ☐ Schießkladde / Vereinsaufzeichnungen ☐ sonstiger Nachweis

Sonstiger Nachweis

- ☐ eigene Schießsportanlage ☐ angemietete Anlage ☐ sonstiges Nutzungsrecht / Zugang

Bemerkungen / ggf. medizinisch oder anderweitig begründete Unterbrechungen

Ort, Datum Antragsteller	Ort, Datum Verein	Ort, Datum Verband

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Vereinsvorstand / Stempel

Unterschrift Landes-/Bundesschießwart / Stempel



Anlage: Nachweis der einzelnen Schießaktivitäten

Name Vorname Schützen-Nr.

Prüfungszeitraum bis ☐ Kopien/Nachweise beigelegt

Nr.	Datum	Schießstätte / Wettkampf	Langwaffe	Kurzwaffe
1			☐	☐
2			☐	☐
3			☐	☐
4			☐	☐
5			☐	☐
6			☐	☐
7			☐	☐
8			☐	☐
9			☐	☐
10			☐	☐
11			☐	☐
12			☐	☐
13			☐	☐
14			☐	☐
15			☐	☐
16			☐	☐
17			☐	☐
18			☐	☐
19			☐	☐
20			☐	☐

Hinweis: Nach § 14 Abs. 4 WaffG ist für jede vorhandene Waffenart entweder mindestens eine Aktivität je Quartal oder mindestens sechs Aktivitäten innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von zwölf Monaten nachzuweisen. Pro Kalendertag ist nur eine Aktivität anzusetzen.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht und durch den Verband anhand der vorgelegten Nachweise geprüft.

Ort, Datum / Unterschrift Antragsteller

Ort, Datum / Unterschrift Verband / Stempel